

# Ausnahmen reihenweise

Steuerliche Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen aus der Corona-Pandemie: Zehn neue Steuerbegünstigungen aufgrund der Corona-Pandemie

Das Corona Virus ist zurzeit allgegenwärtig. Der Gesetzgeber versucht mit aller Macht, gegen die wirtschaftlichen Folgen vorzugehen. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen, möchten wir Ihnen zehn neue interessante Steuerbegünstigungen vorstellen:

**Corona-Prämie für Mitarbeiter:** Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 einen „Corona-Bonus“ steuer- und sozialversicherungsfrei in Höhe von insgesamt 1.500 Euro zahlen. Wichtige Voraussetzung ist, dass die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Gehalt gezahlt wird. Die Zahlung ist nicht branchenabhängig. Eine coronabedingte Mehrbelastung müsste – zumindest in Grundlagen – vorliegen und (in den Lohnunterlagen) dokumentiert sein.

**Wiedereinführung der degressiven Abschreibung:** Vorübergehend ist die sogenannte „degressive Abschreibung“ für Anschaffungen in 2020 und 2021 wieder eingeführt worden. Hierdurch können die größeren Ausgaben, z.B. für Praxisgeräte, schneller steuerlich „genutzt“ werden.

**Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld werden steuerfrei gestellt:** Die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld werden nun bis 80 Prozent (der Differenz zwischen dem „normalen“ Bruttogehalt und dem „Kurzarbeit“- Bruttogehalt) steuerfrei gestellt.

**Einmaliger Kinderbonus:** Für jedes in 2020 kindergeldberechtigte Kind gibt es einen Kinderbonus in Höhe von 300 Euro. Er soll im September und im Oktober ausgezahlt werden.

Dieser Kinderbonus wird später mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Diejenigen von Ihnen, bei denen der Kinderfreibetrag Anwendung findet, werden von dem Kinderbonus in der Regel leider nicht profitieren.

**Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird erhöht:** Zurzeit erhalten Alleinerziehende einen Entlastungsbetrag – bei einem Kind – von 1.908 Euro. Dieser wird für 2020 und 2021 auf jeweils 4.008 Euro angehoben.

**Steuerzahlungen anpassen:** Bereits fällige oder fällig werdende Steuern können gestundet werden. An die Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen – Stundungszinsen fallen in der Regel nicht an. Die gestundete Forderung bleibt aber weiterhin bestehen. Aufgrund des Ende März 2020 im SGB V eingerichteten Rettungsschirmes für Ärzte sollten Stundungen aber die Ausnahme bleiben.

**Mitarbeiter und Kinder zu Hause:** Eltern haben einen Entschädigungsanspruch von 10 Wochen bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende, wenn sie einen Verdienstaustausch durch die Betreuung ihrer Kinder erleiden.

**Herabsetzung der Umsatzsteuer:** Befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 werden die Umsatzsteuersätze von 19 Prozent auf 16 Prozent bzw. von sieben Prozent auf fünf Prozent verringert.

Sollten Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, ist für Sie grundsätzlich der Zeitpunkt der Leistungserbringung entscheidend. Liegt der Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2020 oder nach dem 31. Dezember 2020, unterliegt die Leistung weiterhin der 19prozentigen bzw. siebenprozentigen Umsatzsteuer, andernfalls der 16prozentigen bzw. fünfprozentigen Umsatzsteuer.

**Unterbrechung der „doppelten Haushaltsführung“ wegen Homeoffice:** Bei einer vierwöchigen Unterbrechung der doppelten Haushaltsführung (z.B. Homeoffice wegen Corona) können Verpflegungsmehraufwendungen erneut drei Monate angesetzt werden.

**Azubi-Prämie:** Praxen, die Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken mussten und trotzdem weiterhin so ausbilden wie in den letzten drei Jahren, sollen einmalig 2.000 Euro Prämie erhalten und 3.000 Euro für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz. Hierzu soll eine Förderrichtlinie mit der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet werden (Stand: 25. Juni 2020).

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und  
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,  
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
Hannover